

Ordnung

zur Änderung der Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Dolmetschen
des Fachbereichs Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

vom 21. August 2003

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 23 - Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft - der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 26. Mai und am 16. Juni 2003 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Dolmetschen des Fachbereichs Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 4. August 2003, Az.: 1537 Tgb.Nr. 108/03, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Dolmetschen des Fachbereichs Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 22. Dezember 1999 (StAnz. S. 24) wird wie folgt geändert:

1 § 3 Abs. 5 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Sprachen und Kulturen

A-Sprache	muttersprachliche Kompetenz (Grundsprache)		
B-Sprache	sehr gute aktive und passive fremdsprachliche/-kulturelle und translatorische Kompetenz		
C-Sprache	sehr gute passive fremdsprachliche/-kulturelle und translatorische Kompetenz		
D-Sprache	ausbaufähige passive fremdsprachliche/-kulturelle Kompetenz		

B-Sprache C-Sprache D-Sprache

Deutsch	X		
Niederländisch		X	X
Englisch	X	X	X
Französisch	X	X	X
Italienisch	X	X	X
Spanisch	X	X	X
Russisch	X	X	X

Die Ausbildung im Erstfach B-Sprache Deutsch erfolgt für die folgenden A-Sprachen: Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch und Russisch.“

2. Dem § 15 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.“

3. In § 17 Abs. 3 Satz 1 erhält der Halbsatz 2 folgende Fassung:

„sofern mindestens zwei schriftliche Prüfungsleistungen als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden sind.“

4. § 24 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. einen Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Probedolmetschen vorlegt,“

b) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 5 und 6.

5. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen

b) In Absatz 2 wird das Gliederungszeichen „(2)“ gestrichen.

6. § 26 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Hierbei müssen alle Dolmetschprüfungsleistungen gemäß § 25 Nr. 1 bis 6 mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein.

Artikel 2

(1) Diese Änderung der Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Dolmetschen des Fachbereichs Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt vorbehaltlich Absatz 2 am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

(2) Die geänderten Bestimmungen des § 26 Abs. 2 treten ab dem Wintersemester 2004/05 in Kraft.

Germersheim, den 21. August 2003

Der Dekan des Fachbereichs 23
Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft
Univ.Prof. Dr. Wolfgang Pöckl